in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



kodan® Tinktur forte gefärbt Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 20.01.2018 03.01 27.08.2018 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2001

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : kodan® Tinktur forte gefärbt

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

: Arzneimittel, Desinfektionsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/ Lieferant : Schülke & Mayr GmbH

Robert-Koch-Str. 2

22851 Norderstedt

Deutschland

Telefon: +49 (0)40/ 52100-0 Telefax: +49 (0)40/ 52100318

mail@schuelke.com www.schuelke.com

E-Mailadresse der für SDB : Application Department

verantwortlichen Per-

+49 (0)40/ 521 00 8800

son/Ansprechpartner ApplicationDepartment.SM@schuelke.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : Giftnotruf Berlin: 030 / 30686 790

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

# Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmali- H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit ver-

ge Exposition, Kategorie 3 ursachen.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

## Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Das Produkt ist ein Arzneimittel gem. § 2 Arzneimittelgesetz. Daher ist es von der Kennzeichnungspflicht gem. Gefahrstoff-Verordnung ausgenommen. Obwohl dieses Produkt nicht kennzeichnungspflichtig ist, empfehlen wir, die Sicherheitsratschläge zu beachten.



in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



kodan® Tinktur forte gefärbt Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 20.01.2018 03.01 27.08.2018 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2001

Gefahrenpiktogramme





Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise : P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen

Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P261 Einatmen von Dampf vermeiden.

P305 + P351 + P338 BEİ KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat

einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

# 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

## 3.2 Gemische

Chemische Charakterisie-

rung

Lösung von nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährli-

chen Beimengungen.

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnum- mer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Propan-2-ol	67-63-0 200-661-7 603-117-00-0 01-2119457558-25- XXXX	Flam. Liq. 2; H225 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H336	45
Propan-1-ol	71-23-8 200-746-9 603-003-00-0 01-2119486761-29- XXXX	Flam. Liq. 2; H225 Eye Dam. 1; H318 STOT SE 3; H336	10
Biphenyl-2-ol	90-43-7 201-993-5 604-020-00-6	Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335	< 0,5



in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



kodan® Tinktur forte gefärbt Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 20.01.2018 03.01 27.08.2018 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2001

01-2119511183-53- Aquatic Acute 1; XXXX H400

Aquatic Chronic 1;

H410

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

# 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser

ausspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen.

Vorsorglich Wasser trinken.

Falls erforderlich einen Arzt konsultieren.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Symptomatische Behandlung.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Für Ratschläge eines Spezialisten soll sich der Arzt an die

Giftzentrale wenden.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschpulver

Kohlendioxid (CO2) Wassersprühstrahl

Alkoholbeständiger Schaum

Ungeeignete Löschmittel : Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und

Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der

Brandbekämpfung

Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Was-

sersprühnebel kühlen.

Gefährliche Verbrennungs-

produkte

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.



in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



kodan® Tinktur forte gefärbt Kein Änderungsdienst!

Überarbeitet am: Version Datum der letzten Ausgabe: 20.01.2018 27.08.2018 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2001 03.01

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Für angemessene Lüftung sorgen. Alle Zündquellen entfernen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen Eindringen in den Untergrund vermeiden.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.

> Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sä-

gemehl).

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Kapitel 13

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um-

gang

Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprü-

hen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Außer Reichweite von Kindern aufbewahren.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Heisses Produkt entwickelt brennbare Dämpfe. Von Zünd-

quellen fernhalten - Nicht rauchen.

Hygienemaßnahmen Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräu-

me und Behälter

Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern. Nicht bei

Temperaturen über 25 °C aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht

Weitere Angaben zu Lager-

bedingungen

geschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern. Lagerklasse (TRGS 510) : 3, Entzündliche flüssige Stoffe

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : keine

in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



kodan® Tinktur forte gefärbt Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 20.01.2018 03.01 27.08.2018 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2001

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1 Zu überwachende Parameter

# Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Para- meter	Grundlage
Propan-2-ol	67-63-0	Zulässiger Grenzwert	200 ppm 500 mg/m3	Deutschland. Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz - TRGS 900 (AGW)
Weitere Information	bei Einhaltung des AGW-Wertes nicht fruchtschädigend			
		Spitzenbegren- zungswert	400 ppm 1.000 mg/m3	Deutschland. Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz - TRGS 900 (AGW)

# **Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert**

Stoffname	CAS-Nr.	Zu überwachende Parameter	Probennahmezeit- punkt	Grundlage
	67-63-0	Aceton: 25 mg/l (Urin)	Ende der Expositi- on oder Ende der Schicht	

# Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungs- bereich	Expositionswe- ge	Mögliche Gesund- heitsschäden	Wert
Propan-2-ol	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit-Exposition, Systemische Effekte	888 mg/kg
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit-Exposition, Systemische Effekte	500 mg/m3
Propan-1-ol	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit-Exposition, Systemische Effekte	136 mg/kg
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit-Exposition, Systemische Effekte	268 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Kurzzeit-Exposition, Systemische Effekte	1723 mg/m3
Biphenyl-2-ol	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	19,25 mg/m3
	Arbeitnehmer	Haut	Langzeit - systemi- sche Effekte	21,84 mg/kg

# Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Propan-2-ol	Süßwasser	140,9 mg/l
	Meerwasser	140,9 mg/l



in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



kodan® Tinktur forte gefärbt Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 20.01.2018 03.01 27.08.2018 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2001

	Süßwassersediment	552 mg/kg
	Meeressediment	552 mg/kg
	Boden	28 mg/kg
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	140,9 mg/l
	Auswirkungen auf Abwasserreinigungsan-	2251 mg/l
	lagen	
	Oral	160 mg/kg Nah-
		rung
Propan-1-ol	Süßwasser	10 mg/l
	Meerwasser	1 mg/l
	Süßwassersediment	22,8 mg/kg
	Meeressediment	2,28 mg/kg
	Auswirkungen auf Abwasserreinigungsan-	96 mg/l
	lagen	
	Boden	2,2 mg/kg
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	10 mg/l
Biphenyl-2-ol	Süßwasser	0,0009 mg/l
	Meerwasser	0,00009 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0,027 mg/l
	Abwasserkläranlage	0,56 mg/l
	Süßwassersediment	0,1284 mg/kg
	Meeressediment	0,01284 mg/kg
	Boden	2,5 mg/kg

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

# Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Falls Spritzer möglich sind, Folgendes tragen:

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Schutzmaßnahmen : Berührung mit den Augen vermeiden.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : flüssig

Farbe : braun

Geruch : nach Alkohol

Geruchsschwelle : nicht bestimmt

pH-Wert : Nicht anwendbar

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : < -5 °C

Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich : ca. 80 °C

Flammpunkt : 24 °C



in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



kodan® Tinktur forte gefärbt Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 20.01.2018 03.01 27.08.2018 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2001

Methode: DIN 51755 Part 1

Verdampfungsgeschwindig-

keit

Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit (fest, gasför-

mig)

: Nicht anwendbar

Obere Explosionsgrenze : 12 %(V)

Rohstoff

Untere Explosionsgrenze : 2 %(V)

Rohstoff

Dampfdruck : ca. 42 hPa (20 °C)

Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Relative Dichte : ca. 0,90 g/cm3 (20 °C)

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : in jedem Verhältnis (20 °C)

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: Nicht anwendbar

Selbstentzündungstemperatur : 425 °C

Rohstoff

Auslaufzeit : < 15 s bei 20 °C

Methode: DIN 53211

Explosive Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

#### 9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bil-

den.

# 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.



in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



kodan® Tinktur forte gefärbt Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 20.01.2018 03.01 27.08.2018 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2001

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Starke Oxidationsmittel

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Normalerweise keine zu erwarten.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

## 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

## **Akute Toxizität**

#### Produkt:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 15.000 mg/kg
Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 46,3 mg/l
Akute dermale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 5.000 mg/kg

## Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

#### **Produkt:**

Pflastertest 24 Std. beim Menschen: Keine erkennbare Reizung., Einfluss auf die Wundheilung (Ratte): In keinem Stadium der Wundheilung wurde ein negativer Einfluss festgestellt

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

#### **Produkt:**

Kaninchen, Verursacht schwere Augenreizung.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

## Inhaltsstoffe:

# Propan-2-ol:

Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren. Buehler Test, Meerschweinchen

## Propan-1-ol:

Verursacht keine Hautsensibilisierung. Meerschweinchen, OECD Prüfrichtlinie 406

### Biphenyl-2-ol:

Verursacht keine Sensibilisierung bei Labortieren. Maximierungstest, Meerschweinchen, OECD Prüfrichtlinie 406

#### Keimzell-Mutagenität

## Inhaltsstoffe:

Propan-2-ol:

Gentoxizität in vitro : Ames test, Mutagenität (Escherichia coli - Rückmutationsver-

such), Nicht mutagen

Gentoxizität in vivo : Maus, Mutagenität (Mikrokerntest), Nicht mutagen

Keimzell-Mutagenität- Be-

wertung

Nicht erbgutverändernd im Ames-Test.

Propan-1-ol:

Keimzell-Mutagenität- Be- :

: Nicht erbgutverändernd im Ames-Test.

wertung

Biphenyl-2-ol:

Keimzell-Mutagenität- Be-

: Nicht erbgutverändernd im Ames-Test.

wertung



in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



kodan® Tinktur forte gefärbt Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 20.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2001 03.01 27.08.2018

## Karzinogenität

Inhaltsstoffe:

Propan-2-ol:

Karzinogenität - Bewertung : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien

nicht erfüllt.

Propan-1-ol:

Karzinogenität - Bewertung

: Zeigte in Tierversuchen keine krebserzeugende Wirkung.

Biphenyl-2-ol:

Ratte, (männlich), Oral, 2 Jahre, Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beo-

bachtet wurden: 200

Karzinogenität - Bewertung : Keine Daten verfügbar

Reproduktionstoxizität

Inhaltsstoffe:

Propan-2-ol:

Effekte auf die Fötusentwick-

lung

: Ratte, Oral, Allgemeine Toxizität bei Müttern: Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet

wurden: 400 mg/kg Körpergewicht

Reproduktionstoxizität - Be-

wertung

nicht erfüllt.

Propan-1-ol: Wirkung auf die Fruchtbarkeit

Ratte, Einatmung, NOAEL: 8,6 mg/l

Ratte, Inhalation (Dampf), Allgemeine Toxizität bei Müttern: Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden: 8,6 mg/lRatte, Einatmung, NOAEL: 8,6 mg/l

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien

Reproduktionstoxizität - Be-

wertung

: Zeigte in Tierversuchen keine Wirkung auf die Fruchtbarkeit.

Biphenyl-2-ol:

Ratte, männlich und weiblich, Oral, Allgemeine Toxizität Eltern: Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden: 460 mg/kg Körpergewicht, Allgemeine Toxizität F1: Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden: 460 mg/kg Körpergewicht

Reproduktionstoxizität - Be-

wertung

: Keine Daten verfügbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt:

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Inhaltsstoffe:

Propan-2-ol:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Propan-1-ol:

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.

Biphenyl-2-ol:

Keine Daten verfügbar

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Inhaltsstoffe:



in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



kodan® Tinktur forte gefärbt Kein Änderungsdienst!

Überarbeitet am: Version Datum der letzten Ausgabe: 20.01.2018 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2001 03.01 27.08.2018

Biphenyl-2-ol:

Ratte, männlich, NOAEL: <= 1.000 mg/kg, Hautkontakt21 d

Aspirationstoxizität Keine Daten verfügbar

# ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1 Toxizität

## Inhaltsstoffe:

Propan-2-ol:

LC50 (Leuciscus idus): > 100 mg/l Toxizität gegenüber Fischen

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna): > 100 mg/l Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test

EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 100 mg/l Toxizität gegenüber Algen

Expositionszeit: 72 h

Art des Testes: statischer Test

Propan-1-ol:

LC50 (Fisch): 3.200 mg/l Toxizität gegenüber Fischen

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 3.642 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen NOEC (Chlorella pyrenoidosa (Süsswasseralge)): 1.150 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren (Chronische Toxizität)

NOEC: > 100 mg/l Expositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211

Biphenyl-2-ol:

LC50 (Danio rerio (Zebrabärbling)): 4,5 mg/l Toxizität gegenüber Fischen

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna): 2,7 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 0,98 mg/l

Expositionszeit: 72 h

M-Faktor (Kurzfristig (akut) 1



in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



kodan® Tinktur forte gefärbt Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 20.01.2018 03.01 27.08.2018 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2001

gewässergefährdend)

Toxizität gegenüber Fischen

(Chronische Toxizität)

NOEC: 0,036 mg/l Expositionszeit: 21 d

: NOEC: 0,009 mg/l

Spezies: Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)

Toxizität gegenüber
Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

und anderen wir- Expositionszeit: 21 d

Vassertieren Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

(Chronische Toxizität) Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211

M-Faktor (Langfristig (chronisch) gewässergefährdend)

: 1

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

**Produkt:** 

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Methode: OECD 301D / EEC 84/449 C6

Inhaltsstoffe:

Propan-2-ol:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Propan-1-ol:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau: 75 % Expositionszeit: 20 d

Biphenyl-2-ol:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau: > 70 %

Expositionszeit: 28 d

Methode: OECD 301B/ ISO 9439/ EEC 84/449 C5

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

# Inhaltsstoffe:

Propan-2-ol:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten (log

Pow  $\leq$  4).

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 0,05 (20 °C)

Methode: OECD Prüfrichtlinie 107

Propan-1-ol:

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): 0,88

Anmerkungen: Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



kodan® Tinktur forte gefärbt Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 20.01.2018 03.01 27.08.2018 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2001

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: log Pow: 0,43

Biphenyl-2-ol:

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): 22

Anmerkungen: Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 3,18

## 12.4 Mobilität im Boden

Inhaltsstoffe:

Propan-2-ol:

Mobilität : Anmerkungen: Mobil in Böden

Propan-1-ol:

Mobilität : Anmerkungen: Mobil in Böden

Biphenyl-2-ol:

Mobilität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

# 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

**Produkt:** 

Sonstige ökologische Hin-

Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

weise

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Produkt gemäß der aufgeführten Abfallschlüssel-Nr. entsor-

gen.

in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



kodan® Tinktur forte gefärbt Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 20.01.2018 03.01 27.08.2018 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2001

Abfallschlüssel für das unge-

brauchte Produkt

Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt(Gruppe)

: AVV 070604

: Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmit-

teln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln.

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer

 ADR
 : UN 1987

 IMDG
 : UN 1987

 IATA (Fracht)
 : UN 1987

## 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : ALKOHOLE, N.A.G.

(Propan-2-ol, Propan-1-ol)

IMDG : ALCOHOLS, N.O.S.

(Propan-2-ol, Propan-1-ol)

IATA (Fracht) : ALCOHOLS, N.O.S.

(Propan-2-ol, Propan-1-ol)

# 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : 3
IMDG : 3
IATA (Fracht) : 3

## 14.4 Verpackungsgruppe

## **ADR**

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : -Nummer zur Kennzeichnung : 30

der Gefahr

Gefahrzettel : 3 Tunnelbeschränkungscode : (D/E)

IMDG

Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : 3
EmS Kode : F-E, S-D

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 366

(Frachtflugzeug)

Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Flammable Liquid

## 14.5 Umweltgefahren

**ADR** 

Umweltgefährdend : nein

in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



kodan® Tinktur forte gefärbt Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 20.01.2018 03.01 27.08.2018 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2001

**IMDG** 

Meeresschadstoff : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel : Nicht anwendbar

59).

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organi-

Nicht anwendbar

5.000 t

sche Schadstoffe

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

der deramen benwerer ername mit gerammenen etemen

Menge 1 Menge 2

50.000 t

P5c ENTZÜNDBARE

**FLÜSSIGKEITEN** 

Wassergefährdungsklasse : Einstufung gemäß AwSV vom 18. April 2017

WGK 1 schwach wassergefährdend

Registrierungsnummer : 1272.00.01

Flüchtige organische Verbin-

dungen

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 55 % Anmerkungen: Richtlinie 2010/75/EU zur Emissionsbeschrän-

kung von flüchtigen organischen Verbindungen

Sonstige Vorschriften:

TRBA 250 " biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen"

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten.

Richtlinie 2000/39/EG zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten beachten.

# 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Entfällt



in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



kodan® Tinktur forte gefärbt Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 20.01.2018 03.01 27.08.2018 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2001

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

#### Volltext der H-Sätze

H225 : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden. H319 : Verursacht schwere Augenreizung.

H335 : Kann die Atemwege reizen.

H336 : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Volltext anderer Abkürzungen

Aquatic Acute : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Eye Dam. : Schwere Augenschädigung

Eye Irrit. : Augenreizung

Flam. Liq. : Entzündbare Flüssigkeiten Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung: DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetzüber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung: KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien: LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT -Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemi-



in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



kodan® Tinktur forte gefärbt Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 20.01.2018 03.01 27.08.2018 Datum der ersten Ausgabe: 14.12.2001

schen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

#### **Weitere Information**

Klassifizierung und angewendetes Verfahren zur Herleitung der Einstufung für Gemische gemäß EU- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Flam. Liq. 3, H226 : Basierend auf Prüfdaten. Eye Irrit. 2, H319 : Basierend auf Prüfdaten.

STOT SE 3, H336 : Rechenmethode

Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe!!!

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

DE / DE

